



Flurbereinigung **Ravenstein-Ballenberg (Ortslage)**
Neckar-Odenwald-Kreis

Az. 2669 / B 07.21

Änderung Nr. 2 des Planes nach § 41 FlurbG

GENEHMIGUNG

vom 05.05.2022 zur einfachen **Änderung des Planes nach § 41 FlurbG**

Für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurneuordnungsgebietes ist eine Änderung des Planes nach § 41 FlurbG erforderlich geworden.

Die Änderung betrifft die im Aktenvermerk vom 05.05.2022 aufgeführten Maßnahmen.

Die Gesamtkonzeption des Planes wird hierdurch nicht verändert.

Die Feststellung der UVP-Pflicht (Vorprüfung) gemäß § 7 UVPG lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

Die Artenschutz-Vorprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG hat ergeben, dass keine artenschutzspezifischen Verbotstatbestände erfüllt werden.

Die Änderung ist in der „ergänzten Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte“ vom 05.05.2022 in pink dargestellt und ändert den am 25.06.2004 genehmigten Plan nach § 41 FlurbG. Die Änderung wird mit dem Flurbereinigungsplan bekannt gegeben (FIP Teil 7).

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft und soweit erforderlich die betroffenen Träger öffentlicher Belange, betroffene Rechtsinhaber und anerkannte Naturschutzvereine haben der Änderung zugestimmt.

Die Änderung wird hiermit nach § 41 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 2 FlurbG genehmigt.

Buchen, 05.05.2022

gez. Lünenschloß, VD

DS